

*Günter Frankenberg „Ziviler Ungehorsam und
Rechtsstaatliche Demokratie“ (1984)*

- Bewusste Regelverletzung
- Symbolischer Protest
- Öffentlicher Akt
- Keine Eigeninteressen
- Rechtliche Folgen der Regelverletzung
- Begrenzung der Protestmittel

Immer Anti...?

- Bürger können unterschiedliche inhaltliche Gerechtigkeitsideale präferieren, müssen sich allerdings einem gemeinschaftlich akzeptierten Verfahren unterwerfen, um Rechtssicherheit zu erlangen. Andernfalls würde eine Rechtsnorm [...] keine verlässliche Instanz darstellen, sondern nur dann Anerkennung finden, wenn sie den jeweiligen Wünschen des Individuums entspräche.
- Persönliche Vorstellungen des Guten werden über das geltende Recht gestellt und zur Legitimation auch schwerster Gewalttaten genutzt.
- Während z.B. der Widerstand gegen die NS-Diktatur im Nachhinein breite gesellschaftliche und politische Zustimmung erfährt und positiv an ihn erinnert wird, sind aktuelle Erscheinungsformen äußerst umstritten.

17. Gesetz zur Ergänzung des Grundgesetzes,
BGBl. I 1968 S. 709
Art 20

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.
- (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
- (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.
- (4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

„Ewigkeitsklausel“

Artikel 79

(1) Das Grundgesetz kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt.

(2) Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates.

(3) Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

Die Frage nach dem Sinn

- Ist ein Widerstandsrecht, ähnlich Art 20 Abs 4 des deutschen Grundgesetzes, nicht fruchtlos, da es erst zur Anwendung kommen kann / darf, wenn die demokratische Verfassungsordnung ernsthaft bedroht ist und alle staatlichen Mittel versagt haben, diese zu retten?
- Was kann da der Widerstand von einzelnen Bürgerinnen und Bürgern noch erreichen?
- Braucht es nicht vielmehr ein Widerstandsrecht, welches nicht als ultima ratio ausgestaltet ist?

Grundrechte

- Unter Grundrechten werden verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte verstanden, die Einzelpersonen vor Eingriffen des Staates schützen sollen.
- Es handelt sich dabei um Rechte, die grundsätzlich jeder Einzelperson gegenüber dem Staat durch Rechtsvorschriften im Verfassungsrang eingeräumt sind.
- Manche Grundrechte gelten für alle Menschen (Menschenrechte), andere z.B. nur für EU-Bürgerinnen / EU-Bürger (z.B. Recht, in anderen EU-Ländern zu leben, zu arbeiten, zu studieren und zu heiraten).
- Die Durchsetzung von verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten erfolgt vor dem Verfassungsgerichtshof.

<https://www.vfgh.gv.at>

- Zentrale Aufgabe des Verfassungsgerichtshofes ist es, die Einhaltung der Verfassung zu kontrollieren.
- Er ist zum einen „Grundrechtsgerichtshof“, und zum anderen prüft er, ob von den Parlamenten beschlossene Gesetze im Rahmen der Verfassung bleiben.
- <https://www.vfgh.gv.at/service/faq.de.html>

Legalier Widerstand

- **Weisungsrecht:** B-VG Art 20 (1) Das nachgeordnete Organ kann die Befolgung einer Weisung ablehnen, wenn die Weisung entweder von einem unzuständigen Organ erteilt wurde oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde.
- **Widerstand gegen die Staatsgewalt:** Die Strafbarkeit entfällt gem. § 269 Abs 4 StGB, wenn die Behörde oder ein Beamter zur Amtshandlung ihrer Art nach nicht berechtigt sind. Das bedeutet, dass ein Beamter, der zu einer Amtshandlung an sich nicht befugt ist, gar nicht daran gehindert werden kann.

Über die Pflicht zum Ungehorsam gegen den Staat

Henry David Thoreau (1817 – 1862) Alfred Noll (1960 -)

